

Rückblick auf das Jahr 1941

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaire
Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **42 (1942)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Mitteilungen an die Mitglieder.

Rückblick auf das Jahr 1941,

erstattet vom Präsidenten an der Jahresversammlung vom
18. Oktober 1941 in Biel.

Seit der letzten Mitgliederversammlung, die am 19. Oktober 1940 in Zürich stattfand, ist ein Jahr verflossen, das wiederum erfüllt war vom schwersten Ringen der um die Vormachtstellung kämpfenden Staatenblocks. Die Lage unseres Landes hat sich in mancher Hinsicht verschlechtert, wenn uns auch das Geschick vom Kriege selber verschont hat. Mit der Verknappung der Waren geht eine Teuerung einher, die manche zur Preisgabe ihrer letzten Rückstellungen zwingt. Nicht die eingeschränkte Lebenshaltung und der Verzicht auf viele Gewohnheiten sind eine Gefahr für unser Land; stärker wird der Durchhaltewille untergraben durch die Feststellung vieler, dass das Einkommen kaum mehr ausreicht, auch nur die dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Die wirtschaftlich gefestigten Unternehmen dürfen sich dem ergangenen Rufe nicht entziehen und müssen beitragen, dem Volk das Durchhalten zu ermöglichen. Aber *meistern* werden wir — um mit Herrn Professor Böhler zu sprechen — die grossen kriegswirtschaftlichen Aufgaben nur dann, wenn jedermann erkennt, dass er nicht nur zu fordern hat, sondern dass er verpflichtet ist, der Volksgemeinschaft im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu dienen.

Mit dem Wunsche, dass all unser Tun und Lassen — heute und jederzeit — nur dem Wohle des Vaterlandes dienen möge, eröffne ich die 33. ordentliche Jahresversammlung durch den üblichen Rückblick auf das verflossene Jahr.

I. Private Versicherung.

Das Jahr 1941 ist für die private Versicherung ruhiger verlaufen als die beiden Vorjahre; immerhin waren verschiedene wichtige Entschlüsse durch die Gesellschaften und die Aufsichtsbehörde zu

fassen. Die eigentlichen Kriegs- und Krisenprobleme waren gelöst. Die Einführung der neuen *Kriegsversicherungsbedingungen* führte zu keinerlei Schwierigkeiten; überall wurde verstanden, dass der Leistungspflicht im Kriege Grenzen gezogen sind. Die den Versicherten eingeräumten *Zahlungserleichterungen* haben sich, mit der nötigen Zurückhaltung angewendet, bewährt. Nicht zur Ruhe gekommen allerdings sind die *Bilanzierungsvorschriften* für Wertpapiere und Schuldbuchforderungen. Noch immer steht Anschauung gegen Anschauung; in ausländischen Fachzeitschriften ist sogar heftig gestritten worden über die Zweckmässigkeit der neuen schweizerischen Vorschriften.

1. Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 11. September 1931.

Die Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 11. September 1931 wäre vor Monatsfrist zur Feier ihres zehnjährigen Jubiläums reif gewesen. Die Versicherungsgesellschaften hätten allerdings dabei mit gemischten Gefühlen mitgemacht; denn die Verordnung entpuppte sich als ein Wesen, dem man bei der Geburt alle erdenkliche Sorgfalt hat angedeihen lassen, um dann später einzusehen, dass es fast bei jedem Anlass Ungelegenheiten bereitere.

Das an sich verständliche Bestreben der Staatsaufsicht, die Ansprüche der Versicherten restlos zu sichern, führte mehr und mehr zu einer Belastung des Versicherers, die nicht mehr gerechtfertigt und auch nicht mehr tragbar war. Die Kumulierung der Sicherheiten durch Minderanrechnung der Aktiven und Berechnung eines jährlich wachsenden Zuschlages zum Sollbetrag hatte — neben andern Unzukömmlichkeiten — schliesslich zur Folge, dass die Bedeckung weit mehr als das technisch notwendige Mass erreichte und die Gesellschaften in der Verwendung ihrer freien Mittel ungebührlich einschränkte.

Die Verhandlungen, die gegenwärtig zwischen dem Eidgenössischen Versicherungsamt und den Lebensversicherungsgesellschaften über die Anpassung dieser Vorschriften schweben, lassen erhoffen, dass sich eine Lösung finden lässt, welche den tatsächlichen Verhältnissen besser gerecht wird als der heutige Zustand. Ich beschränke mich darauf,

hier die zu ändernden Bestimmungen nur kurz zu erwähnen: Bewertung der Wertpapiere, Hypotheken und Liegenschaften, Annahme ausländischer Werte, Zulassung von Aktien und Anteilen, Berücksichtigung der Überdeckung bei Ersatz, Verkleinerung des besonderen Zuschusses und Ermässigung der Staatsgebühr.

2. Eidgenössische Wehrsteuer.

Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer (WStB) vom 9. Dezember 1940 sieht in Art. 2, Abs. 2, «eine vom Bund an der Quelle erhobene Steuer vom Ertrag inländischer Wertpapiere, vom Ertrag der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen sowie von Lotterietreffern» vor. Diese Bestimmung gab Anlass, auf dem Wege einer *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* einen bundesgerichtlichen Entscheid herbeizuführen, der für die Lebensversicherung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Gemäss Art. 141, Abs. 1, lit. c, und Abs. 3 WStB bilden Gegenstand der an der Quelle zu erhebenden Wehrsteuer «die couponsteuerfreien Zinsen von Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen». Als Bank oder Sparkasse gilt, «wer sich öffentlich zur Annahme verzinslicher Gelder empfiehlt oder fortgesetzt Gelder gegen Zins entgegennimmt». Mit Entscheid vom 25. Februar 1941 hat sich die *Eidgenössische Steuerverwaltung* auf den Standpunkt gestellt, dass die von der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschuldeten Zinsen

- a. der Gewinnanteile für Versicherungen nach den Gewinnplänen C und E,
- b. der nicht bezogenen und in Depot gelassenen Gewinnanteile von Versicherten und
- c. von Prämiendepots,

soweit sie nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1946 zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig geworden sind oder fällig werden, der Quellensteuer unterliegen. Der genannten Gesellschaft wurde demgemäss die Verpflichtung überbunden, die Wehrsteuer für diese Zinsen im Verfahren nach Art. 145, Abs. 3, WStB zu entrichten und sie bei Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Zinsbetreffnisse auf die Zinsgläubiger zu überwälzen.

Das *Bundesgericht* hatte zuerst die Frage abzuklären, ob die Gesellschaft überhaupt als Bank oder Sparkasse im Sinne des Art. 141, Abs. 3, WStB zu betrachten sei. Es wurde anerkannt, dass der Hauptbetrieb der Gesellschaft, das Versicherungsgeschäft, zweifellos nicht unter diesen Begriff falle. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine Gesellschaft nebenbei in einer Weise geschäftlich betätigt, die sie wenigstens im Hinblick auf bestimmte rechtliche Beziehungen als Bank oder Sparkasse erscheinen lässt, wenn nämlich Guthaben bei ihr bestehen, die dadurch entstanden sind, dass sie sich öffentlich zur Annahme verzinslicher Gelder empfiehlt oder solche fortgesetzt entgegennimmt.

In Art. 2, Abs. 2, und Art. 141, Abs. 1, lit. c, WStB ist nun aber nicht nur von Guthaben schlechthin, sondern von «Kundenguthaben» die Rede. Obschon dieser Begriff nicht näher umschrieben ist, muss darin — so wird in der bundesgerichtlichen Urteilsbegründung weiter gefolgert — eine einschränkende Präzisierung erblickt werden. «Kunden» sind Personen, die mit einer Unternehmung nicht nur vorübergehend, sondern mit einer gewissen Regelmässigkeit geschäftlich verkehren. Wie bei einer Bank oder Sparkasse die Einleger Kunden sind, so sind sie auch Kunden eines andern Geschäfts, falls dieses, wenn auch nur akzessorisch, aber doch fortgesetzt, Gelddepots gegen Zins annimmt. Die Streitfrage musste darnach beurteilt werden, ob die Gesellschaft in bezug auf die eingangs genannten Guthaben von Versicherten Bank oder Sparkasse sei.

Dies hat das Bundesgericht hinsichtlich der gutgeschriebenen Gewinnanteile der Versicherten — und darum ging der Streit in erster Linie — erfreulicherweise verneint. Die Gewinnbeteiligung, die zur jährlichen Ermittlung und Ansammlung der Gewinnanteile führt, kann nicht vom Versicherungsvertrag abgespalten und als ein neben diesem selbständig bestehender Sparvertrag im Sinne der Erwägungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung betrachtet werden. Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung ist in den allgemeinen Versicherungsbedingungen geordnet; Rechte und Pflichten beider Teile entstammen dem Versicherungsvertrag. Ist das Recht auf Gewinnbeteiligung auch kein Versicherungsanspruch im engeren Sinne, so steht es doch mit der Versicherung in unmittelbarem unlöslichem Zusammenhang und die herrschende Meinung sieht darin mit Recht einen Teil des Versicherungsvertrages. Ein «Kundenguthaben» liegt nun aber nur vor,

wenn der Versicherer in seiner Betätigung als Bank oder Sparkasse vom Versicherungsnehmer Gelder auf Grund öffentlicher Empfehlung oder fortlaufender geschäftlicher Übung *entgegengenommen* hat. Es muss also ein rechtlicher Vorgang vorhanden sein, der sich als Einlage und Entgegennahme des Betrages darstellt. Ist das Guthaben auf andere Weise entstanden, so fehlt das Kriterium des Guthabens bei einer Bank oder Sparkasse.

Ein solcher Übergang der Beträge vom Versicherten auf die Gesellschaft findet hinsichtlich der Gewinnanteile nicht statt; denn diese werden von ihr vertragsgemäss aus ihren eigenen Mitteln gewährt. Es fehlt mithin die *Einlage* des Zinsgläubigers. Auch auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann ein solcher Willensakt, wie es die Eidgenössische Steuerverwaltung tun wollte, nicht zurückverlegt werden; denn es steht dem Versicherungsnehmer keineswegs frei, die Gewinnbeteiligung so zu ordnen, wie er will; er muss sie vielmehr hinnehmen, wie sie ihm planmässig geboten wird. Daher muss die Zustimmung zu den Versicherungsbedingungen als ein einheitliches Ganzes betrachtet werden. Es ist nicht angängig, sie aufzuteilen in ein Einverständnis zu einer Gewinnbeteiligung überhaupt und in eine gleichzeitige freie Verfügung auf Stehenlassen bis zur Fälligkeit der Police gegen Verzinsung. Aus diesen Gründen können daher die den gutgeschriebenen Gewinnanteilen zuzuführenden Zinsen nicht der Quellensteuer unterworfen werden.

Demgegenüber erachtet das Bundesgericht bei den fällig gewordenen Gewinn Guthaben, die der Anspruchsberechtigte nicht bezogen, sondern freiwillig im Depot belassen hat, das Kriterium der Einlage als gegeben. In gleicher Weise stellen auch die Prämiendepots eine vom Versicherungsnehmer aus freiem Willen gemachte Einlage dar, die vom Versicherer entgegengenommen wird. Deshalb ist es gerechtfertigt, die vom Versicherer auf die beiden letzterwähnten Guthaben vergüteten Zinsen als quellensteuerpflichtig zu erklären.

3. Ertrag der Kapitalanlagen.

Über die *Bedeutung der Zinserträge* für den Finanzhaushalt einer Lebensversicherungsgesellschaft brauchen in unserem Kreise wohl keine nähern Angaben gemacht zu werden. Die Tendenz der tiefen Zinssätze hat sich gefestigt, und es muss befürchtet werden, dass

in absehbarer Zeit keine Verbesserung eintreten wird. Man mag diese Erscheinung vom Standpunkte des Schuldners aus begrüßen; für die Versicherten indessen bedeutet sie eine *wesentliche Verteuerung des Versicherungsschutzes*. Ob die bisher gewährten Gewinnanteile aufrechterhalten werden können, ist fraglich; jedenfalls müssen die Versicherungsgesellschaften genau prüfen, ob nicht in nächster Zeit nochmals eine weitere Anpassung notwendig wird.

Für die *Neuanlagen* ist der nominelle Ertrag in letzter Zeit teilweise schon unter den Zinsfuß gefallen, der für die Berechnung der Deckungskapitalien Verwendung findet. Ob sich aus diesem Grunde mit der Zeit nicht auch für die Kapitalversicherung eine Umrechnung der technischen Rücklagen auf z. B. 3 % als notwendig erweist, sei für heute dahingestellt; diese Frage verdient eine eingehende Prüfung durch die verantwortlichen Organe der Gesellschaften; denn ausserordentlich grosse Mittel müssten hierzu zur Verfügung gestellt werden.

4. Deckung von Gebäude- und Fahrhabeschäden, verursacht durch Neutralitätsverletzungen.

Es war zu erwarten, dass der gesteigerte Luftkrieg nicht wirkungslos an der Schweiz vorübergehen werde. Verschiedene Male haben fremde Flieger irrtümlicherweise Bomben auf unser Land abgeworfen und schweren Schaden verursacht.

Als *Neutralitätsverletzungsschäden* werden heute alle im Zusammenhang mit dem Abwurf von Bomben aus Flugzeugen kriegführender Staaten auf dem schweizerischen Gebiete hervorgerufenen Schäden bezeichnet.

Wohl brachte ein Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1941, der den Geschädigten einen Vorschuss von 40 % des ausgemittelten Schadens zukommen lässt, unter der Bedingung, dass der Kanton einen gleich hohen Vorschuss leiste, etwelche Entspannung der aufgeregten Gemüter, bedeutete aber keine endgültige Beruhigung. In Zeitungsartikeln und Diskussionen wurde immer wieder auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Lösung hingewiesen. Durchaus verständlich ist, dass diese Schäden nicht einfach von den privaten und öffentlichen Feuerversicherungsanstalten übernommen werden können, sondern von der Allgemeinheit gedeckt werden müssen. Sowohl die *schweizerische Feuer-Versicherungs-Vereinigung* als auch die

Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten haben sich mit der gemeinsamen Deckung der Gebäude- und Fahrhabschäden befasst und dem Bundesrate Entwürfe für die Schaffung eines *Fonds zur Vergütung der Gebäude- und Fahrhabschäden zufolge Neutralitätsverletzungen* ausgearbeitet. Dieser Fonds soll gespeisen werden aus Beiträgen des Bundes, der Kantone und der Feuerversicherer, wobei die Feuerversicherer berechtigt sind, ihr Betreffnis ganz oder teilweise auf die Versicherten abzuwälzen. Wenn auch der Schuldige für den Schaden haften muss, so ist doch die Schaffung dieses eidgenössischen Fonds sehr zu begrüßen, weil sich die Schadenregulierung rasch erledigen lässt.

Die beiden Vorschläge decken sich nicht eindeutig; sie weichen in einigen Punkten voneinander ab. Aber für beide gilt die Beurteilung des Eidgenössischen Versicherungsamtes, welches vom zweiten Projekt sagt, dass es «eine weitreichende und sorgfältig ausgearbeitete Studie ist, die zweifellos als eine sehr wertvolle, ja richtungweisende Grundlage zur weiteren Behandlung und gegebenenfalls zur Schaffung einer Kriegsschädendeckungs-Institution in der Schweiz in Betracht gezogen werden kann».

Immerhin muss man sich fragen — da die gesamten Schäden doch weitgehend von der Allgemeinheit getragen werden sollen —, warum das Projekt nicht auch die übrigen Schäden — an Grund und Boden, technischen Bauwerken, Kulturen usw. sowie die Gesundheitsschäden an Personen und die Tierschäden — umfassen soll. Da der ausländische Schädiger die Vergütung der bis heute erfolgten Schäden anerkannt hat, so erscheint überdies eine rückwirkende Anwendung überflüssig und komplizierend.

II. Sozialversicherung.

Erinnern wir uns, was im Jahre 1941 im Bund und in den Kantonen auf diesem Gebiete geschaffen wurde, so sei nachfolgendes festgestellt.

A. Im Bund.

1. Eidgenössische Altersversicherung.

Von allen Seiten erschallt wieder der Ruf nach einer *eidgenössischen Altersversicherung*. Berufene und Dilettanten wetteifern in der

Aufstellung von Projekten. Meist sind es aber Vorschläge, die einer einwandfreien Prüfung nicht standhalten. Mit Schlagwörtern wie Überalterung, mangelnde Fruchtbarkeit usw. wird der grösste Unfug getrieben. Das Bundesamt für Sozialversicherung ist aber nicht müssig geblieben. Es verfolgt die Angelegenheit gewissenhaft und mit der unerlässlichen Gründlichkeit. Die von ihm ernannte Spezialkommission wird dann und wann befragt. Da die Sterblichkeitsverminderungen für eine eidgenössische Altersversicherung eine ausschlaggebende Rolle spielen, ist vom Eidgenössischen Statistischen Amt die Sterblichkeit in den Jahren 1933—1937 erfasst worden. Von Herrn Professor Dr. *Alder* wurde dem Sozialversicherungsamt im Januar 1941 ein versicherungstechnischer Bericht betreffend die *Einführung einer freiwilligen schweizerischen Altersversicherung* eingereicht. Herr Professor Dr. *Saxer* hat die Frage untersucht, ob und wie die *Grundsätze der verworfenen Zürcher Altersversicherungsvorlage* sich eidgenössisch anwenden liessen. Vollversicherung — für die gesamte Bevölkerung, bzw. nur für bestimmte Altersklassen — oder Bedarfsversicherung ist die entscheidende Frage. Der Experte ist der Ansicht, dass trotz aller Schwierigkeiten, welche die Auswahl des Bedürftigen stellt, ein solches Projekt der sozialen und föderalistischen Struktur der Schweiz doch am glücklichsten Rechnung trage und eine nationale Hilfe bringen könne.

Dem Wunsche nach einer umfassenden eidgenössischen Altersversicherung tragen die meisten politischen Parteien in ihren Programmen Rechnung. Neue Wege beschreiten dabei die «*Unabhängigen*», indem von ihnen ein *Ideen-Wettbewerb* für brauchbare Projekte betreffend Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Familienlohn und andere Fragen des Familienschutzes ausgeschrieben worden ist. Welcher Erfolg einer auf die Allgemeinheit ausgedehnten Mitarbeit beschieden sein wird, ist abzuwarten. Zu befürchten ist allerdings, dass viele gutgemeinte, aber praktisch undurchführbare Vorschläge eingehen werden. Eine zu schaffende Expertenkommission aus Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherung, der Stiftung für das Alter, des Bundes für Familienschutz, der Gewerkschaften, der Versicherungsgesellschaften und Vertretern des Landesringes soll ihre Meinung über die eingegangenen Projekte abgeben. Man hofft, bis Ende Oktober 1941 deren 60 zu erhalten.

Viel zu reden gab auch

2. Die Zweckerweiterung der Ausgleichskassen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 wurde für alle an einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine «provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttunende Arbeitnehmer» herbeigeführt. Für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag wurde eine Lohnausfallentschädigung pro Haushalt — verbunden mit Kinderzulagen — ausgerichtet. Die Ausgleichskasse wurde gespiesen mit je 2% der Löhne zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, während der Bund $2\frac{2}{3}$ %, die Kantone $1\frac{1}{3}$ % der Lohnsumme beisteuerten, zusammen also 8 %. Auf einer Lohnsumme von rund 3 Milliarden ergaben sich so jährlich 240 Millionen Franken Steuerbetrag.

Dank der verminderten Dienstleistungen entstand im zentralen Ausgleichsfonds dieser Kassen auf Ende Juni 1941 ein Überschuss von rund 150 Millionen Franken. Die Leichtigkeit der Aufbringung so grosser Mittel hat nun die Beerbung der Ausgleichskassen in den Vordergrund gestellt. *Vier Verwendungsmöglichkeiten* sind genannt worden: der Lohnausgleich im Friedensmilitärdienst, die Familienlöhne, die Arbeitslosenversicherung und die Altersversicherung. In verdankenswerter Weise hat der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins seine Untersektionen um ihre Ansicht befragt. Der Antwort der Direktorenkonferenz der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften entnehme ich die Gedanken für meine Beurteilung der vier Fragen.

a. Soll das System der Lohnausgleichskassen weitergeführt werden?

Art. 17, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttunende Arbeitnehmer vom 20. Dezember 1939 bestimmt, dass der Bundesratsbeschluss ausser Kraft zu setzen ist, wenn der Aktivdienst der schweizerischen Armee als beendet erklärt wird und die Liquidation eines allfälligen Rückstandes stattgefunden hat. Es wäre nun mit den Forderungen eines Rechtsstaates unvereinbar, wenn dieser klaren Bestimmung nicht nachgelebt werden sollte. Die Lohnausgleichskassen haben daher ihre Tätigkeit zu beenden, sobald die im Bundesrats-

beschluss umschriebenen Bedingungen dies erlauben. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Schaffung von neuen Einrichtungen nach dem System der Lohnausgleichskassen bestehen nicht, sofern die Mittel dieser neuen Einrichtung einem angemessenen Zweck dienstbar gemacht werden und es angezeigt erscheint, sowohl von den Arbeitgebern als auch von den Arbeitnehmern Beiträge zu erheben.

b. Sollen eher die Ansätze stark abgebaut oder die vorhandenen und eingehenden Mittel neuen Zwecken dienstbar gemacht werden?

Über die vorhandenen Mittel der Lohnausgleichskassen kann nicht frei verfügt werden. Nach Art. 14, Abs. 5, des schon erwähnten Bundesratsbeschlusses sind bei entsprechender Höhe des Fonds die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Kantone durch Beschluss des Bundesrates im gleichen Verhältnis zu kürzen. Es muss verlangt werden, dass dieser Vorschrift strikte nachgelebt werde, da es unzulässig ist, die Mittel der Lohnausgleichskassen für andere als die vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Die neue Einrichtung darf keine so hohen Beiträge erheben, wie die Lohnausgleichskassen dies heute tun; denn es ist zu befürchten, dass eine zu grosse, dauernde Belastung beim Arbeitnehmer nach Lohn-erhöhungen rufe, um den erlittenen Ausfall zu decken. Auch ist zu bedenken, dass sicher viele Arbeitgeber an ihren vorhandenen Fürsorgeeinrichtungen Einschränkungen vornehmen werden, sofern sie an die neue Ausgleichskasse dauernd wesentliche Beiträge entrichten müssen.

*c. Welcher neue Zweck soll an erster Stelle verwirklicht werden:
Arbeitslosenversicherung oder Familienzulagen?*

Unter den verschiedenen Möglichkeiten, dem System der Ausgleichskassen einen neuen angemessenen Zweck zu geben, stösst die *Ausrichtung von Verdienstausfallentschädigungen* an Wehrmänner während des obligatorischen und freiwilligen Militärdienstes in Friedenszeiten kaum auf Widerstand; denn dabei handelt es sich um eine natürliche Fortsetzung des ursprünglichen Zweckes der Lohnausgleichskassen.

Von den beiden anderen Vorschlägen, die Ausgleichskassen zur Ausrichtung von *Familienzulagen* oder von *Arbeitslosenunterstützungen* heranzuziehen, erscheint die erstere als die zweckdienlichere. Die Ausrichtung von Familienzulagen kann nicht dem einzelnen Arbeitgeber überlassen werden; nur dann besteht die Gewähr für eine gleich-

mässige Ausrichtung der Familienzulagen, wenn ein Ausgleich zwischen einer Mehrheit von Arbeitgebern erfolgt, wobei die Frage der Mitwirkung des Staates in Form der Leistung eines Beitrages offen bleibt. Würde die Ausrichtung von Familienzulagen in die Hand des einzelnen Arbeitgebers gelegt, so könnte leicht das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung entstehen, wenn dieser Arbeitgeber bei Anstellungen kinderarmen Bewerbern den Vorzug geben würde. Stets ist auch zu bedenken, dass mit Geld allein dem Geburtenrückgang nicht zu steuern ist.

Für die Ausrichtung von Familienzulagen besteht bei den Angestellten und Arbeitern sowohl der industriellen als auch der Handelsunternehmungen ein Bedürfnis; bei der Arbeitslosenversicherung gilt dies nicht in demselben Umfange. Die Arbeitslosigkeit trifft vor allem die in der Industrie beschäftigten Personen, während die Angestellten des Handels weniger davon erfasst werden. Es ist daher in erster Linie die Aufgabe der betroffenen Industrien, in ihrem Kreise nach einer Lösung der Arbeitslosenversicherung zu suchen; die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit hierfür durchaus vorhanden ist. Für die Handelsunternehmungen besteht heute keine Veranlassung, nach einer Neuordnung zu suchen.

d. Wie stellen sich die Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins zur Altersversicherung unter Zuhilfenahme der Lohnausgleichskassen?

Der Vorort hat die Gründe, die den leitenden Ausschuss des Zentralverbandes bewogen haben, die Mitwirkung der Lohnausgleichskassen für die Ausrichtung von Altersbeihilfen zu verwerfen, im Rundschreiben ausführlich dargelegt; sie gelten nicht nur für die bestehenden Lohnausgleichskassen, sondern auch für neue Ausgleichskassen, die dem System der Lohnausgleichskassen nahekommen.

Im übrigen sei noch folgendes festgehalten: Die Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung ist eine schwere Aufgabe, die nach allen Richtungen gründlich abgeklärt werden muss. Kaum eine andere Frage bedarf dabei so der Mitarbeit der Fachleute wie diese. Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften dürften jederzeit auf Wunsch der Behörden hin bereit sein, mit ihren technischen und praktischen Erfahrungen bei der allfälligen Errichtung einer eidgenössischen Altersversicherung mitzuwirken.

Noch während sich in der Öffentlichkeit der Streit um die Millionen der Lohnausgleichskassen abspielte, hat der Bundesrat, gestützt auf die ihm verliehenen ausserordentlichen Vollmachten, einen Beschluss hierüber gefasst. Die Art und Weise, wie dieser Beschluss zustande kam, ist zu bedauern. Statt den gesetzgeberisch einzig einwandfreien Weg der Schaffung einer Ausgleichskasse für Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung in Kriegskrisenzeiten im Anschluss an die Lohnausgleichskassen zu gehen, wurden u. a. die Art. 14 und 17 aufgehoben und die Mittel der Lohnausgleichskassen einfach einem *neuen* Zweck dienstbar gemacht. Wenn wir auch persönlich nicht bestreiten, dass damit ein wertvoller Zweck erreicht worden ist, nämlich die Sicherstellung entsprechender Beträge für die nach dem Kriege zu erwartende Arbeitslosigkeit, so muss doch das angewendete Verfahren bedenklich stimmen. Es geht in einem Staatswesen, das sich demokratisch nennt, nicht an, dass klipp und klar formulierte Beschlüsse, wenn sie nicht mehr passen, einfach durch Vollmachtenbeschluss aufgehoben werden, ohne den Volks- und Ständevertretern die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

B. In den einzelnen Kantonen.

Fassen wir die heutigen Bestrebungen auf *Einführung kantonaler Altersversicherungen* zusammen, so können wir folgendes feststellen:

1. Kantonale Altersversicherungen auf *gesetzlicher, obligatorischer* Grundlage besitzen die Kantone *Glarus, Appenzell A.-Rh.* und *Basel-Stadt*.
2. Kantonale *Alters- (auch Todesfall-) Versicherungen auf freiwilliger, fakultativer* Grundlage finden wir in den Kantonen *Neuenburg, Waadt* und *Genf*.
3. *Gesetzesentwürfe* waren ausgearbeitet, kamen aber nicht vor die Volksabstimmung oder wurden von dieser verworfen in den Kantonen *St. Gallen, Zürich* und *Aargau*.
4. *Vorarbeiten* für kantonale Altersversicherungsgesetze, z. B. Gesetzesentwürfe oder Verordnungen und Erlasse zur Äufnung von Mitteln hierfür, finden wir in den Kantonen *Zug, Schaffhausen, Basel-Land, Solothurn, Thurgau, Luzern* und *Uri*.
5. Von intensiven *Bestrebungen* für die Schaffung einer kantonalen, obligatorischen Altersversicherung fehlen die Nachrichten aus *Nid-*

walden, Obwalden, Schwyz, Bern, Freiburg, Graubünden, Appenzell I.-Rh., Wallis, Tessin und Genf.

* * *

Heute sei hier nur über das Vorgehen in zwei Kantonen etwas näher berichtet.

1. Die Altersversicherung des Kantons Zürich.

Im letzten Jahresrückblick berichtete ich über die geplante kantonale-zürcherische Altersversicherung, deren technische Grundlagen von Professor Dr. *Walter Saxer* aufgestellt wurden. Wie Sie wissen, handelte es sich dabei um eine reine *Bedarfsversicherung*. Der Abstimmungskampf um das soziale Werk war hart. Mit 85 087 Nein gegen 49 084 Ja verwarf am 25. Mai 1941 das Volk des Kantons Zürich den Vorschlag seiner Regierung. Die Gründe, welche diese Stellungnahme bewirkten, waren verschiedener Art. Einmal hafteten dem Vorschlag tatsächlich Mängel an. So wurde vor allem das Vorgehen für den Nachweis der Bedürftigkeit, der allein Anspruch auf die Rente gegeben hätte, angefochten. Gerade in ländlichen Bezirken scheut man sich, den Anschein der Armengeössigkeit zu erwecken. Daneben spielten aber auch die eigennützigen und die konstanten Neinsager eine bedeutende Rolle. Der Ausgang der Abstimmung hat jedenfalls gezeigt, dass in den gegenwärtigen Zeiten Projekte auf Einführung einer kantonalen oder sogar einer eidgenössischen Altersversicherung kaum Aussicht auf Erfolg haben.

2. Die Altersversicherung im Kanton Aargau.

Die Bestrebungen zur Schaffung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung gehen im Kanton Aargau auf das Jahr 1886 zurück. Anfänglich dachte man nur an die Versicherung der Lohnarbeiter. Aber in der Folge wurde der erste Vorschlag nicht weiter entwickelt, da man stets die Durchführung auf eidgenössischem Boden erhoffte. Nach dem Weltkriege setzte unter dem Eindruck der grossen sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen auch im Kanton Aargau eine etwas lebhaftere Entwicklung ein. Da aber durch Verfassungsrevision von 1925 dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu-

gesprochen wurde, trat der Gedanke an eine eigene Altersversicherung im Kanton Aargau wieder mehr in den Hintergrund. Nachdem im Jahre 1930 der eidgenössische Entwurf verworfen wurde, mehrten sich im Kanton Aargau die Stimmen für eine kantonale Altersversicherung; jedoch wurde damals der staatlichen *Altersbeihilfe* der Vorzug gegeben. Erst im September 1938 erhielt das Aargauische Versicherungsamt den Auftrag, die Grundsätze für eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung abzuklären; sein Bericht wurde dem Regierungsrat am 15. Mai 1941 vorgelegt.

Der Entwurf gründet sich insbesondere auf einen versicherungstechnischen Bericht von Herrn Professor Dr. *Walter Saxer* in Zürich. Er sieht eine *obligatorische* Altersversicherung mit bescheidenen Durchschnittsbeiträgen vor, die vom Versicherten zu erheben sind; die Gemeinden und der Kanton haben ebenfalls Beiträge zu leisten. Die Altersrente soll mit dem 66. Altersjahr beginnen. Die finanziellen Verhältnisse zwangen indessen eine Lösung auf, die nicht das Alter schlechthin, sondern nur das Risiko der *Altersbedürftigkeit* versichern will. Volle $\frac{2}{3}$ aller im rentenberechtigten Alter stehenden Personen sollen die Kassenleistungen von Fr. 450 für Männer und Fr. 360 für Frauen erhalten. Hinzu kommt ein Sterbegeld für Witwen und Waisen.

Das Schicksal dieses Entwurfes ist unbestimmt; zurzeit ist er in den Räten noch nicht behandelt worden.

III. Vereinigung.

1. XII. Internationaler Kongress der Versicherungsmathematiker.

Über die Erledigung des XII. Internationalen Kongresses der Versicherungsmathematiker wird der Präsident des Ausschusses für die wissenschaftliche Organisation eingehend berichten.

2. Richtlinien für die Prüfung von selbständigen Pensionskassen.

Die zahlreichen öffentlich-rechtlichen und selbständigen Pensionskassen, die durch Gesetze geschaffen, von Firmen für ihre Arbeitnehmer oder von Vereinen und Verbänden für ihre Mitglieder errichtet wurden, sind in der Schweiz keiner genügenden oder überhaupt keiner Aufsicht unterstellt. Obschon ihnen eine ausserordentlich wichtige soziale Aufgabe gegenüber einer grossen Zahl von Fürsorgeberechtigten

zukommt und sie einen ganz beträchtlichen Teil des Volksvermögens verwalten, fehlt bei vielen eine wohlüberlegte Finanzgebarung. Die Erfahrungen zeigen, dass die mit der Aufsicht betrauten Organe meist nicht befähigt sind, die finanzielle Lage in technischer Hinsicht zu beurteilen; eine periodische Überprüfung durch Aufstellung einer technischen Bilanz wird selten als notwendig erachtet. Aber auch dort, wo die verantwortungsbewussten Organe solcher Pensionskassen von Zeit zu Zeit versicherungstechnische Gutachten einholen, fällt es dem Nichtfachmann schwer, sich ein Bild von der Zuverlässigkeit der Ergebnisse dieser Begutachtung zu machen. Obwohl die mathematischen Methoden für die Bewertung der statutarischen Leistungen und Einnahmen einer Pensionskasse feststehen, fehlen bestimmte Grundsätze für die Prüfung einer Pensionskasse oder für die Wahl der Rechnungsgrundlagen. Von der Wahl dieser Grundlagen hängt aber ausschliesslich das Ergebnis der Prüfung ab. Diese Lücke kann nur durch die Aufstellung von *Richtlinien* für die Prüfung selbständiger Pensionskassen und die Schaffung von geeigneten Normen für die Wahl der Rechnungsgrundlagen ausgefüllt werden. Sorgfältig ausgewählte und in Fachkreisen anerkannte Richtlinien verschaffen den Organen der Pensionskassen brauchbare Anhaltspunkte für das Gewicht und die Zuverlässigkeit des Befundes ihrer Experten. Die verantwortlichen Leiter laufen dann nicht mehr Gefahr, Berechnungen zu erhalten, die wohl ziffernmässig korrekt durchgeführt sind, aber auf unzureichenden, weil ungenügenden Rechnungsgrundlagen aufgebaut sind. Auch der verantwortungsbewusste Begutachter wird die Aufstellung von Richtlinien begrüßen, weil er oft grosse Mühe hat, die Leiter und Mitglieder von Pensionskassen davon zu überzeugen, dass veraltete oder sonstwie ungenügende Grundlagen im Interesse der Lebensfähigkeit der Pensionskasse ersetzt werden müssen.

Versicherungstechnische Grundlagen bedürfen von Zeit zu Zeit einer Anpassung an die wirklichen Verhältnisse. Ich betrachte es daher als unerlässliche Aufgabe unserer Vereinigung, zweckmässige Richtlinien für die versicherungstechnische Prüfung selbständiger und öffentlich-rechtlicher Pensionskassen aufzustellen. Das wird keine ganz leichte Aufgabe sein; der Vorstand hat sich schon wiederholt damit befasst. Für die diesjährige Versammlung ist die Angelegenheit noch nicht spruchreif geworden; ich hoffe, im nächsten Jahr mit einer ausgereiften Vorlage an die Mitglieder herantreten zu können.

3. Verschiedenes.

Am 15. Oktober 1941 starb in Bern unser Mitglied *Dr. Hermann Bieri*, Gymnasiallehrer und Direktor der Bernischen Lehrerversicherungskasse. Der Verstorbene hat sich durch seine Lehrtätigkeit und als Experte für Pensionskassen grosse Verdienste erworben.

Am 6. September dieses Jahres feierte unser Mitglied *Dr. Ernst Amberg*, alt Rektor in Zürich, seinen 70. Geburtstag. Der Vorstand der Vereinigung hat die Gelegenheit bereits wahrgenommen, seinem um die Entwicklung des Versicherungswesens in der Schweiz hochverdienten Mitglied die herzlichsten Glückwünsche auszusprechen; sie seien an dieser Stelle wiederholt.

Jahresrechnung 1941.

Einnahmen.

Aktivsaldo am 31. Dezember 1940	Fr. 26 288.30
Mitgliederbeiträge	» 6 883.—
Zinsen	» 784.50
Erlös aus den «Mitteilungen» und Verschiedenes . .	» 663.65
Total der Einnahmen	<u>Fr. 34 619.45</u>

Ausgaben.

Druckkosten des 41. Heftes (Band 1 und 2).	Fr. 3 457.95
Verschiedene Beiträge	» 4 050.—
Bibliothek	» 100.25
Verwaltungskosten, einschliesslich Jahresversammlung	» 598.47
Total der Ausgaben	<u>Fr. 8 206.67</u>
Aktivsaldo am 31. Dezember 1941	<u>Fr. 26 412.78</u>

Zürich, den 31. Januar 1942.

Der Quästor:
Marchand.

Les soussignés MM. Ed. Guillaume et E. Kocher certifient avoir examiné les comptes de l'exercice 1941 et les avoir confrontés avec les pièces justificatives qui leur ont été remises. Ils ont également eu en mains les carnets d'épargne et les certificats de dépôt des titres représentant la fortune de la Société.

Toutes les écritures ont été trouvées conformes aux susdits documents et les comptes peuvent être certifiés exacts.

Neuchâtel, le 24 mars 1942.

Les reviseurs:
Ed. Guillaume.
E. Kocher.